



**Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW)  
zum Referentenentwurf eines  
siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(27. BAföGÄndG)**

Als Dachverband aller Studenten- und Studierendenwerke in Deutschland, der satzungsgemäß – abgeleitet aus den landesgesetzlichen Aufgaben der Studenten- und Studierendenwerke – auch sozialpolitische Belange von Studierenden wahrnimmt, nimmt das Deutsche Studentenwerk (DSW) zum Referentenentwurf Stellung:

Diese Stellungnahme ist strukturiert

- indem sie die Novelle allgemein einordnet,
- den zusätzlichen Handlungsbedarf im Sinne einer Neuausrichtung des BAföG darlegt,
- im Einzelnen zunächst auf die wichtigsten Maßnahmen der Novelle fokussiert sowie
- alle weiteren Punkte der Novelle bewertet.

**A. Einordnung der Novelle**

Das DSW begrüßt, dass die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Ankündigung<sup>1</sup> zur Neuausrichtung des BAföG jetzt in einem ersten Schritt schnell angeht. Das DSW bewertet diesen Schritt als eine Anhebungsnovelle, noch nicht die im Koalitionsvertrag angekündigte grundlegende Reform. Zudem wird der im Jahr 2023 anstehende 23. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG weitere Anpassungen an die Einkommens- und Verbraucherpreisentwicklung erweisen. Das DSW sieht deshalb die Notwendigkeit, zusätzlich weitere BAföG-Anhebungen noch in dieser Legislaturperiode vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Siehe S. 91 des Koalitionsvertrages

<https://www.bundestag.de/resource/blob/870238/cf3d58c538b983e957d459ec6c7baee9/koalitionsvertrag-data.pdf>

Das DSW hat zum Jubiläum „50 Jahre BAföG“ am 1. September 2021 zehn Eckpunkte für eine grundlegende und umfassende Reform vorgestellt. Diese Eckpunkte sollten Richtschnur für die Bundesregierung sein. Die 83. ordentliche Mitgliederversammlung des DSW hatte am 8. Dezember 2021 beschlossen<sup>2</sup>

- sofort eine kraftvolle Aufwertung des BAföG (überproportionale Erhöhung von BAföG-Bedarfssätzen und Elternfreibeträgen, Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Notfallmechanismus für Krisenlagen einführen) sowie die Anpassung der BAföG-Förderung an die Lern- und Lebensrealitäten der Studierenden vorzunehmen. Dabei ist aufgrund des dramatischen Anstiegs der Energiepreise auch ein BAföG-Heizkostenzuschuss wie im Jahr 2001 nötig,
- sofort nach der im Sommer 2021 eingeführten bundeseinheitlichen e-Antragstellung über [www.bafoeg-digital.de](http://www.bafoeg-digital.de) auch eine bundeseinheitliche Digitalisierung aller BAföG-Prozessschritte umsetzen (e-Akte, e-Bescheid). Grundsätzlich ist das BAföG einfacher und transparenter zu gestalten,
- in dieser Legislaturperiode eine strukturelle Reform der Ausbildungsförderung nach dem Drei-Körbe-Modell anzugehen: mit einem ersten Korb mit einer elternunabhängigen Sockelförderung für alle volljährigen Auszubildenden, einem vereinfachten und stärkeren BAföG als zweiten Korb sowie einem dritten Korb mit einem zinslosen Darlehensangebot.

Das DSW hatte somit ein mehrstufiges Verfahren mit einer sofortigen kraftvollen Aufwertung gefordert.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht davon vor:

- eine kraftvolle Erhöhung von BAföG-Elternfreibeträgen,
- die Erhöhung von BAföG-Bedarfssätzen – aber lediglich in Höhe der derzeitigen Inflation, obschon ein weiterer Anstieg der Verbraucherpreise bereits abzusehen ist sowie
- die deutliche Anhebung der Altersgrenzen beim BAföG,

---

<sup>2</sup> Beschluss der DSW-Mitgliederversammlung 2021: „Zeit für einen echten Bildungsaufbruch und einen Relaunch des BAföG“ <https://www.studentenwerke.de/de/content/zeit-fuer-einen-echten-bildungsaufbruch>

Aus Perspektive des DSW sind zusätzlich folgende Punkte zügig anzugehen:

- die Verlängerung der Förderungshöchstdauer (Ausnahme für die Zukunft: Verordnungsermächtigung des Bundes, sofern der Hochschulbetrieb überregional erheblich eingeschränkt ist),
- ein Notfallmechanismus für Krisenlagen,<sup>3</sup>
- die Anpassung der BAföG-Förderung an die Lern- und Lebensrealitäten der Studierenden,
- die bundeseinheitliche Digitalisierung aller BAföG-Prozessschritte umsetzen (e-Akte, e-Bescheid als Folge einer bidirektionalen Kommunikationsmöglichkeit über das Online-Portal),
- die einfachere und transparentere Gestaltung des BAföG sowie
- den schrittweisen Abbau des Darlehensanteils beim BAföG.

## **B. Zusätzlicher Handlungsbedarf für die Novelle im Sinne einer Neuausrichtung des BAföG**

Die Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger hat mehrfach das Ziel benannt, eine Trendwende beim BAföG zu erreichen. Der Anteil der BAföG-Empfänger/innen an der Gesamtzahl aller Studierender soll wieder steigen. Um dieses Ziel zu erreichen sind nach Auffassung des DSW drei Punkte zu beachten:

- Es braucht eine regelmäßige Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge,
- die Bedingungen des BAföG müssen dringend den veränderten Studien- und Lebensbedingungen angepasst werden und
- das BAföG muss einfacher und digitaler werden.

Der Hintergrund: Die Quote der „dem Grunde nach“ BAföG-förderungsfähigen Studierenden ist von 2006 bis 2019 von 70,5 auf knapp 60 Prozent gesunken. (Sondereffekt 2020 aufgrund der Pandemie um 1,2 Prozentpunkte.) **Bereits vor einer Einkommensprüfung können somit rund 40 Prozent der Studierenden grundsätzlich keine BAföG-Förderung**

---

<sup>3</sup> 14.2.2022 Corona: Lauterbach „rechnet fest mit einer neuen Welle im Herbst“

<https://www.rnd.de/politik/corona-lauterbach-rechnet-fest-mit-einer-neuen-welle-im-herbst-WSIINAUY7VFB6SPM6RHMAE2Y.html>,

<https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/infektiologin-susanne-herold-im-winter-beutelt-uns-corona-wieder-17810283.html>,

<https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/corona-welle-herbst-1.5529369>,

25.2.2022 Lauterbach über Pandemie: „Im Herbst drohen neue Corona-Wellen“, „Die Pandemie ist nicht vorbei“, sagte er.

<https://www.rnd.de/politik/karl-lauterbach-ueber-pandemie-verlauf-im-herbst-drohen-neue-corona-wellen-LAQXNINIAJHQ7FZFJJ7JWWPBSI.html>,

<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/coronavirus-minister-karl-lauterbach-warnt-vor-freedom-day-a-6f4f769f-0457-4bbd-b838-d1c417e7c0a4>,

5.3.2022 Corona in den nächsten Monaten: Lauterbach warnt vor »Sommerwelle«

<https://www.spiegel.de/gesundheit/corona-in-den-naechsten-monaten-lauterbach-warnt-vor-sommerwelle-a-78fd17b-5706-4625-b52b-2a9912d879a8>,

<https://www.rnd.de/politik/delta-und-omikron-karl-lauterbach-warnt-vor-einer-corona-sommerwelle-NXZN7PHNYD2GXVPDZZ2DZQALNU.html>,

[https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id\\_91774826/lauterbach-warnt-vor-corona-sommerwelle-.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_91774826/lauterbach-warnt-vor-corona-sommerwelle-.html),

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article237327215/Karl-Lauterbach-Muessen-mit-einer-Corona-Sommerwelle-rechnen.html> .

erhalten, weil sie die BAföG-Voraussetzungen nicht erfüllen. Diese Entwicklung zeigt einen dringenden Reformbedarf.<sup>4</sup>

### Auszug 21. BAföG-Bericht der Bundesregierung vom 14.12.2017<sup>5</sup>

Drucksache 19/275

– 14 –

Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode

#### Übersicht 1

##### Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland

		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Studierende insgesamt <sup>1)</sup>	Tsd.	1.940	1.926	1.919	2.004	2.098	2.209	2.358	2.473	2.579	2.654	2.709
<i>davon:</i>												
Anspruchsberechtigte <sup>2)</sup>	Tsd.	1.368	1.346	1.327	1.366	1.413	1.472	1.572	1.639	1.696	1.706	1.709
in Prozent		70,5	69,9	69,1	68,1	67,3	66,7	66,7	66,3	65,8	64,3	63,1

### Auszug 22. BAföG-Bericht der Bundesregierung vom 22.12.2021<sup>6</sup>

#### Übersicht 1

##### Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland

		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
Studierende insgesamt <sup>4)</sup>	Tsd.	2098	2209	2358	2473	2579	2654	2709	2755	2788	2811	2841
<i>Davon:</i>												
Anspruchsberechtigte <sup>1)</sup>	Tsd.	1413	1472	1572	1639	1696	1706	1709	1704	1696	1686	1740
	in %	67,3	66,7	66,7	66,3	65,8	64,3	63,1	61,8	60,8	60,0	61,2

\*) Erhöhung der berechtigten Studierenden durch Covid 19-bedingte Regelstudienzeitverlängerung.

Die Pandemie macht deutlich, dass Handlungsbedarf darüber hinaus besteht.

<sup>4</sup> So auch: „Das war ja nur eine Mini-Novelle der Ministerin, ein reiner Inflationsausgleich. Es wurde damals die große Trendumkehr versprochen, und die ist jetzt völlig ausgeblieben. Das überrascht auch nicht, denn die eigentlich notwendige Strukturreform, also eine Vereinfachung des BAföG, sodass man **auch systematisch mehr Zielgruppen erreichen** kann, die ist leider völlig ausgeblieben“, kritisiert der FDP-Bildungspolitiker Jens Brandenburg. <https://www.deutschlandfunk.de/ausbildungsfoerderung-nur-zwei-drittel-der-bafoeg-mittel-100.html>

<sup>5</sup> [https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/21-bafoeg-bericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/21-bafoeg-bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>6</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/004/2000413.pdf>

Kurzfristig ist umsetzbar:

- den ohnehin durch Nichtsemester ausgesetzten BAföG-Leistungsnachweis unter Wegfall des Bürokratieaufwands der Studierenden und Hochschulen zu streichen,
- aus aktuellem Anlass die Lenkung von geflüchteten Ukrainer/innen auf einen zeitlich befristeten humanitären Aufenthalt nach § 24 Aufenthaltsgesetz statt eines Asylantrags Rechnung zu tragen und den Aufenthaltsstatus des § 24 in die enumerative Aufzählung in § 8 BAföG aufzunehmen,
- der unterhaltsrechtlichen Wirklichkeit Rechnung zu tragen (Wegfall der elterlichen Unterhaltspflicht, deshalb Leerlaufen von Unterhaltsforderungen) und deshalb die Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung anzupassen,
- eine rechtseinheitliche Klarstellung zur sozialrechtlichen Definition Behinderung einzufügen.
- einen seit März 2020 überfälliger Notfallmechanismus innerhalb des BAföG zu verankern.

## 1. Streichung des ohnehin ausgesetzten BAföG-Leistungsnachweises

Der BAföG-Leistungsnachweis nach dem 4. Fachsemestern<sup>7</sup> bei modularisierten und im Regelfall sechssemestrigen Bachelorstudiengängen ist ein unverändertes Relikt aus Vor-Bologna-Zeiten 1999, seit mehr als 20 Jahren ein Anachronismus. Eine ersatzlose Streichung ist eine naheliegende Form des Bürokratieabbaus.

Zu Beginn der Pandemie hat der Bund die Länder hingewiesen, dass nur diese die Kompetenz zur Regelung der Regelstudienzeit haben. Alle Bundesländer erklären das Wintersemester 2021/2022 zum Nichtsemester im Hinblick auf die Regelstudienzeit<sup>8</sup>, in vielen Bundesländern ist es das inzwischen vierte Nichtsemester.

Dies hat zur Folge, dass das Nichtsemester auch auf den Leistungsnachweis ausstrahlt, der Leistungsnachweis faktisch seit vier Semestern ausgesetzt ist. Dies ähnelt einem Moratorium. Wenn aber eine ohnehin schon anachronistische Regelung jetzt temporär für zwei Jahre nicht greift, dann ist es spätestens jetzt Zeit für eine Streichung der Regelung.

Gleichzeitig ist dies ein Beitrag zum Bürokratieabbau, der in der Novelle fehlt.

- Studierende sind dann einmal weniger Bittsteller gegenüber ihren Hochschulen,
- Die Hochschulen, deren Verwaltungstätigkeiten generell steigen, werden entlastet, wenn „Beauftragte für die BAföG-Leistungsnachweise“ sich ihren originären Aufgaben der Forschung und Lehre widmen können.

Der BAföG-Leistungsnachweis wirkte in der Vergangenheit<sup>9</sup> **signifikant sozialgruppenspezifisch**: 21 % der Studierenden aus niedriger Bildungsherkunft konnten deshalb nicht BAföG-weitergefördert werden, hingegen nur 12 % aus gehobener und hoher Bildungsherkunft bzw. 13 % aus mittlerer Bildungsherkunft.

<sup>7</sup> Siehe § 48 BAföG [https://www.gesetze-im-internet.de/baf\\_g/\\_48.html](https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_48.html) .

<sup>8</sup> [https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/nichtsemester\\_wis-21-22-v3.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/nichtsemester_wis-21-22-v3.pdf) .

<sup>9</sup> Siehe Bild 4.22 der – aktuellen - 21. Sozialerhebung 2016.

[https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/se21\\_hauptbericht.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/se21_hauptbericht.pdf)

Die nächste Sozialerhebung hat die Bundesregierung für erste Halbjahr 2023 – zwei Jahre nach dem Start der Studierendenbefragung im Mai 2021 - angekündigt (siehe 22. BAföG-Bericht der Bundesregierung).

Ein Zusammenhang mit studienzeitverzögerndem Jobben – um niedrige BAföG-Bedarfssätze auszugleichen – liegt nahe: Das Erwerbsmotiv „notwendig für den Lebensunterhalt“ liegt bei Studierenden aus niedriger Bildungsherkunft mit 73 Prozent deutlich höher als bei Studierenden aus der Bildungsherkunft „hoch“ mit 43 Prozent.<sup>10</sup>

## 2. Einfügen des ausgesparten § 24 AufenthaltsgG in den Katalog des § 8 BAföG

Das DSW sieht zurzeit eine große Lücke im BAföG, die es vielen Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in Deutschland schwer machen wird, erfolgreich zu studieren. Die Ukrainer/innen erhalten einen Aufenthaltsstatus nach [§24 AufenthG](#), die „Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz“. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung der sogenannten »[Massenzustromrichtlinie](#)« bzw. Richtlinie über den temporären Schutz.

Da § 24 AufenthG nicht in § 8 BAföG enthalten ist, ist dementsprechend eine Förderung ukrainischer Geflüchteter vorerst nur nach § 8 Abs. 3 BAföG unter den dort genannten Voraussetzungen und daher nur in Ausnahmefällen möglich. Natürlich wird es noch dauern, bis die große Anzahl ukrainischer Staatsangehöriger an den Hochschulen ein Studium beginnt, da zunächst die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben und nachgewiesen werden müssen. Ein Abwarten könnte allerdings dazu führen, dass ukrainische Studierende mit bereits vorhandenen Deutschkenntnissen bzw. Studierende, die sich in englischsprachige Studiengänge einschreiben, nicht gefördert werden können. Insofern muss hier das BAföG dringend nachgebessert werden.

Das Deutsche Studentenwerk rät deshalb dazu mit einer entsprechenden Veränderung nicht bis zum Wintersemester zu warten, sondern schnellstmöglich – sei es in einem Artikelgesetz - § 24 AufenthaltsgG in den § 8 BAföG zu integrieren. Denn nur so kann das Versprechen der Bundesregierung, ukrainische Flüchtlinge bekämen Zugang zu Sozialleistungen, auch glaubhaft umgesetzt werden.<sup>11</sup>

Asylbewerberleistungen als Folge des § 24 AufenthaltsgG sind für die Durchführung eines Studiums generell wegen der Residenzpflicht, Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung am Ort der Gemeinschaftsunterkunft ungeeignet.

Zudem ist wegen der weiterhin absehbaren Hybrid-Lehre an Hochschulen auch eine **Studien-Erstausrüstung** erforderlich, wie sie der Koalitionsvertrag für Studierende in Bedarfsgemeinschaften vorsieht.

---

<sup>10</sup> Siehe S. 62 unten der 21. Sozialerhebung 2016.

<sup>11</sup> [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/factsheet-ukraine-jirat.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/factsheet-ukraine-jirat.pdf?__blob=publicationFile&v=4) Dort steht: „Sozialleistungen“ und nicht die Einschränkung auf Asylbewerberleistungen.

Die Kultusministerkonferenz hat am 11.3.2022 – im Beisein der Bundesbildungsministerin Stark-Watzinger – in einem Beschluss hervorgehoben:

**Unser Ziel ist es, möglichst vielen Personen zu ermöglichen, ihre wissenschaftliche Arbeit bzw. ihr Studium an deutschen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in Sicherheit fortzusetzen.**

[https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2022/2022\\_03\\_11-Beschluss\\_Ukraine\\_Wissenschaft-Bildung\\_endf.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2022/2022_03_11-Beschluss_Ukraine_Wissenschaft-Bildung_endf.pdf)

### 3. Anpassung der Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung an die unterhaltsrechtliche Realität

Derzeit wird das BAföG u.a. elternunabhängig gewährt, sofern vor Studium insgesamt sechs Jahre eine teilweise Selbstfinanzierung der Auszubildenden erfolgte und insoweit die Eltern davon ausgehen durften, dass ihre Ausbildungsunterhaltungspflicht erfüllt sei.

Die insgesamt sechs Jahre (§ 11 Abs. 3 Nr. 4 BAföG) können sich zusammensetzen aus

- drei Jahre berufliche Ausbildung/Lehre plus drei Jahre Erwerbstätigkeit
- sofern kürzere Lehre, dann entsprechend längere Erwerbstätigkeit.

Im Gegensatz zum BAföG gehen die Familiengerichte in der Praxis bereits schon weit früher von einem Wegfall der Ausbildungsunterhaltspflicht der Eltern aus. Dies führt zu Friktionen, weil die BAföG-Ämter dann nicht mehr Unterhaltsansprüche durchsetzen können. Um dem Rechnung zu tragen, ist die Sechs-Jahres-Frist vor dem Studium auf insgesamt vier Jahre zu verkürzen. Das Oberlandesgericht Brandenburg ging bereits in seiner Entscheidung vom 27. Juni 2007 (Az. 9 WF 88/07<sup>12</sup>) davon aus, dass – sofern das Studium erst ein Jahr nach Abschluss der Berufsausbildung aufgenommen wird – die Zeitnähe zu verneinen sei. Falls Eltern keinen Unterhalt zahlen wollen, wird BAföG vorausgeleistet<sup>13</sup>, die BAföG-Ämter scheitern aber an Unterhaltsgerichten, d.h. der Staat zahlt steht de facto in der finanziellen Verantwortung.

Hintergrund:

Einem in 2017 vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall (Beschluss vom 03.05.2017, Az. XII ZB 415/16<sup>14</sup>) lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Eine 26-jährige Frau hatte nach dem Abitur mit einem Notendurchschnitt von 2,3 **zunächst eine Lehre** als anästhesietechnische Assistentin beendet und **im Anschluss 2 ½ Jahre in ihrem erlernten Beruf gearbeitet**. Da ein Medizinstudium beabsichtigt war, hat sie sich fortwährend seit dem Abitur für ein Medizinstudium beworben, aber erst nach 6 Jahren tatsächlich einen Studienplatz erhalten. Nach dem Abitur hatte der Vater, zu welchem während der gesamten Zeit kein Kontakt bestand, gratuliert und mitgeteilt, dass er nunmehr davon ausgehe, keinen Unterhalt mehr zahlen zu müssen. Falls das doch der Fall sein sollte, möge sie sich bei ihm melden. Der Vater zahlte ab da keinen Unterhalt mehr und hörte erst einmal auch nichts mehr von seiner Tochter. Das änderte sich jedoch, als die Tochter das Medizinstudium aufnahm und Unterhalt begehrte bzw. benötigte.

---

<sup>12</sup> <https://openjur.de/u/208346.html> = FamRZ 2008, 87

<sup>13</sup> Besteht dem Grunde nach die Unterhaltspflicht der Eltern offensichtlich nicht und weigern sich die Eltern bei der Antragstellung mitzuwirken, können die Ämter bereits jetzt über die Tz. 36.1.17 der BAföG-VwV ohne Berücksichtigung der Elterneinkommen Ausbildungsförderung gewähren. Dieses „Einfallstor“ besteht aber nur über den Antrag auf Vorausleistung, was wiederum zu erheblichem Beratungs- und Bearbeitungsaufwand (Erlass Verpflichtungsbescheid, Androhung Zwangsgeld, etc.) führt.

<sup>14</sup> <https://kanzlei-heinsen.de/familienrecht-kindesunterhalt-auch-bei-der-26-jaehrigen-studentin/>

Der BGH hat in diesem Fall entschieden, dass der Vater nicht mehr unterhaltsverpflichtet sei. **Aufgrund des großen zeitlichen Abstandes zwischen der Beendigung der Ausbildung und der Aufnahme des Studiums** konnte und musste der Vater insbesondere im Hinblick auf das Alter seiner Tochter nicht mehr damit rechnen, erneuten Unterhaltsforderungen ausgesetzt zu sein. Dementsprechend hatte sich der Vater auf diese Situation durch den Erwerb einer fremdfinanzierten Immobilie und weiteren Konsumkrediten eingestellt.

Wird der Aufwand (der Länder durch die BAföG-Ämter) bei erfolgloser Durchsetzung einbezogen, ergibt sich die Notwendigkeit, die gesetzliche Regelung an die richterliche Praxis anzugleichen.

#### 4. Klarstellung Behinderungsbegriff

Die Bundesregierung sollte zur Klarstellung in § 15 Abs. 3 BAföG einfügen, dass die im Sozialrecht übergreifend geltende Definition der Behinderung (in § 2 Abs. 1 SGB IX<sup>15</sup>) für alle Bücher des Sozialgesetzbuchs – auch in den Besonderen Büchern des Sozialgesetzbuches, wie dem BAföG (siehe § 68 SGB I<sup>16</sup>) – gleichermaßen gilt. Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung gebietet das.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

In § 15 Abs. 3 BAföG sind solche Klarstellungen (... im Sinne des ...) durchaus üblich.<sup>17</sup> Sie kommen bereits drei Mal vor. Sie haben eine „Wegweiser-Funktion“ zur sozialrechtlichen Definition.

Die Klarstellung ist wichtig, weil in der Praxis eine Einschränkung des Behinderungsbegriffs auf den Schwerbeschädigtenstatus ausgeschlossen sein muss.

---

<sup>15</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_2.html)

<sup>16</sup> Siehe dort Nr. 1 [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_1/\\_68.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_68.html).

<sup>17</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/baf\\_g/\\_15.html](https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_15.html)

Aktueller § 15 Abs. 3 BAföG	Vorschlag
<p>(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus schwerwiegenden Gründen,</li> <li>2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen <b>im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes</b>, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,</li> <li>3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Hochschulen und der Akademien <b>im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6</b>,</li> <li>b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten <b>im Sinne des Buchstabens a</b>,</li> <li>c) der Studentenwerke und</li> <li>d) der Länder,</li> </ol> </li> <li>4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,</li> <li>5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren überschritten worden ist.</li> </ol>	<p>(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus schwerwiegenden Gründen,</li> <li>2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen <b>im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes</b>, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,</li> <li>3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Hochschulen und der Akademien <b>im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6</b>,</li> <li>b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten <b>im Sinne des Buchstabens a</b>,</li> <li>c) der Studentenwerke und</li> <li>d) der Länder,</li> </ol> </li> <li>4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,</li> <li>5. infolge einer Behinderung <b>im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch</b>, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren überschritten worden ist.</li> </ol>

Spätestens mit der 28. Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind behinderungsbedingte Mehrbedarfe in das BAföG zu integrieren. Damit müssen Studierende mit Behinderung nicht Anträge bei mehreren Leistungsträgern stellen.

## 5. Notfallmechanismus innerhalb des BAföG

Zu Beginn der Corona-Pandemie Mitte März 2020 hat das Deutsche Studentenwerk nicht nur eine schnelle Hilfe für Studierende aufgrund Jobverlusten gefordert, sondern auch mehrere Möglichkeiten der Gestaltung einer solchen Hilfe aufgezeigt.

Ausgehend von der Aussetzung der Vermögensanrechnung im SGB II wird im § 11 BAföG unter bestimmten Bedingungen

- für den Besuch von Abendgymnasium/Kolleg oder
- falls regelmäßig kein Ausbildungsunterhaltsanspruch gegen die Eltern besteht, nach 6 Jahren (Lehre plus Erwerbstätigkeit) oder
- nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit nach Volljährigkeit oder
- Vollendung des 30. Lebensjahres

elternunabhängig gefördert.

Davon abstrahierend ist es auch innerhalb des BAföG möglich, besonders bürokratieaufwändige Nachweise (Bürgerseite) und Prüfungen (Amtsseite) wegzulassen und ein schlankes Verfahren vorzusehen. Mit dieser Lösung können die Prozesse, das Fachpersonal und die Infrastruktur der BAföG-Ämter effektiv genutzt werden.

Wichtig ist dem Deutschen Studentenwerk, dass so eine Hilfe in einer seltenen Notlage als Zuschuss konzipiert wird, weil Darlehenslösungen administrativen Aufwand bei der Rückzahlung erfordern. Zudem sollen auch internationale Studierende, die hier studieren, dieselbe Hilfe erhalten.

## C. Zu dem vorliegenden Referentenentwurf im Einzelnen:

### Finanzielle Rahmenbedingungen der Novelle

(Seite 3 sowie 17 des Referentenentwurfs)

Laut Referentenentwurf könnte die Novelle folgende Mehrausgaben auf Bundesseite verursachen:

Durch dieses Gesetz entstehen insgesamt die nachfolgenden Mehrausgaben:

#### **Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):**

	2022	2023	2024	2025	2026
Mehrausgaben BAföG (100 % Bund)	196	652	583	546	449

Insgesamt sollen durch diese 27. BAföG-Novelle die BAföG-Mehrausgaben in dieser Legislaturperiode (bis Ende 2025) um 1,977 Mrd. € steigen. Allerdings hatte der Bundesrechnungshof mehrfach kritisiert, dass die BAföG-Haushaltsansätze so wenig zielgenau ermittelt werden, dass die Haushaltsansätze regelmäßig nicht ausgeschöpft

werden.<sup>18</sup> Das Deutsche Studentenwerk hatte ein Plus von 2 Mrd. Euro gefordert<sup>19</sup>, die Ampel-Verhandler/innen hatten 1 Mrd. Euro mehr kalkuliert.<sup>20</sup>

Die BAföG-Mehrausgaben schmelzen von 2023 bis 2025 um 100 Millionen Euro ab, dann in dem einen Jahr von 2025 bis 2026 nochmals um 100 Millionen Euro. Auf jeden Fall kompensieren die Mehrausgaben nicht die Minderausgaben der letzten Jahre<sup>21</sup>:

Jahr	Minderausgabe beim BAföG
2019	knapp 900 Mio. €
2020	rund 360 Mio. €
2021	?

Die Minderausgaben für das Jahr 2021 sind schwer zu ermitteln, da der vorläufige Abschluss des Bundeshaushalts 2021<sup>22</sup> nicht allein die BAföG-Förderung beziffert.

Aufgabenbereich	Soll 2021 <sup>1</sup>	Ist 2021 <sup>2</sup>	Ist 2020	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	5.182	4.912	6.045	-1.133	-18,7

<sup>18</sup> 28.8.2019 Kritik des Bundesrechnungshofs

**2019 Bericht - Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2020**

... 3.5 Klärungs- und Handlungsbedarf bei der Ausbildungsförderung

Laut Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode wollen die Koalitionspartner das BAföG ausbauen und die Leistungen deutlich verbessern. Hierfür sind 1 Mrd. Euro an zusätzlichen Mitteln vorgesehen. Insgesamt sind im Jahr 2019 Ausgaben von 2,64 Mrd. Euro eingeplant (Vorjahr: 2,63 Mrd. Euro). Das BMBF will auf dieser Grundlage eine Trendumkehr beim Rückgang der Gefördertenzenahlen durch substanzielle Leistungsverbesserungen erreichen.

**Der Haushaltsansatz für BAföG-Leistungen ist wie in den Vorjahren auch im Jahr 2017 nicht ausgeschöpft worden.** Dies spricht nach Auffassung des Bundesrechnungshofes dafür, zunächst den tatsächlichen Bedarf auf aktueller Grundlage sachgerecht zu ermitteln, bevor über den konkreten Einsatz zusätzlicher Mittel entschieden wird. Der zuletzt im Dezember 2017 veröffentlichte 21. BAföG-Bericht für den Berichtszeitraum 2012 bis 2016 bildet hierfür keine ausreichende Grundlage. Er erfasst nur wenige Monate, in denen die zum Schuljahresbeginn 2016 bzw. dem Wintersemester 2016/2017 in Kraft getretenen Leistungsverbesserungen greifen. **Auch die vom BMBF beabsichtigte Auswertung der BAföG-Statistik wird hierfür nicht ausreichen, denn sie beschreibt lediglich die Förderentwicklung, gibt aber keinen Aufschluss über das zu fördernde Ausbildungsverhalten, den Förderbedarf und die notwendigen Anreize für die Aufnahme einer förderfähigen Ausbildung. ...**

<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/entwicklung-einzelplaene/2020/langfassungen/2019-bericht-information-ueber-die-entwicklung-des-einzelplans-30-bundesministerium-fuer-bildung-und-forschung-fuer-die-beratungen-zum-bundeshaushalt-2020-pdf> (S. 19)

<sup>19</sup> FAZ vom 30.12.2021 <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/hoersaal/bafog-reform-studentenwerk-plaediert-fuer-zusaetzlich-zwei-milliarden-euro-17708215.html>

<sup>20</sup> Beispiel BAföG. Die zuständige Ampel-AG wollte schon für dieses Jahr eine Milliarde zusätzlich.

<https://www.jmwiarda.de/2022/03/15/lindners-zahlen/>

<sup>21</sup> <https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Bildungsministerin-Anja-Karliczek-laesst-BAfoeG-Millionen-ungenutzt-id59228076.html>;

[https://www.deutschlandfunk.de/ausbildungsfoerderung-nur-zwei-drittel-der-bafog-mittel.680.de.html?dram:article\\_id=471851](https://www.deutschlandfunk.de/ausbildungsfoerderung-nur-zwei-drittel-der-bafog-mittel.680.de.html?dram:article_id=471851)

<sup>22</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-vorlaeufiger-abschluss-bundeshaushalt-2021-pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-vorlaeufiger-abschluss-bundeshaushalt-2021-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (S. 22)

Das rasche Abschmelzen der Mehrausgaben zeigt auch, dass nach dem 23. BAföG-Bericht der Bundesregierung im Jahr 2023 erneut Anpassungen bei Freibeträgen und Bedarfssätzen erforderlich sein werden.

### Neuausrichtung des BAföG mit einem besonderen Fokus auf eine deutliche Erhöhung der Freibeträge

(zu Artikel 1 Nr. 17 des Referentenentwurfs)

Die Anhebung der BAföG-Freibeträge um 20 Prozent durch die geplante 27. BAföG-Novelle 2022 ist aus Sicht des DSW ein kraftvoller Schritt, dem in dieser Legislaturperiode weitere Folgen müssen. Zum Vergleich: In der vorigen Legislatur wurden die Freibeträge in drei Schritten um insgesamt 16 Prozent angehoben.

	Veränderungen		Erwartungen	Wirkung		
	BAföG-Freibeträge	BAföG-Bedarfs-sätze		MonatsØ BAföG-Geförderte (Schüler/Studierende) ggü. Vorjahr lt. StBA	Pandemie	Andere Faktoren
2016 *	Herbst: +7 %	Herbst +7 %	+100.000 neue BAföG-Geförderte	-6,7 %		Jedes Bundesland eigene digitale Anträge
2017	./.	./.		-4,2 %		
2018	./.	./.		-6,9 %		
2019	Herbst +7 %	Herbst +5 %	+100.000 neue BAföG-Geförderte, „Trendumkehr“	-7,1 %		
2020	Herbst +3 %	Herbst +2 %		-1,3 %	BAföG-Nichtanrechnung von Job-Einkommen aus systemrelevanten Branchen	Neue – bunte und grafisch /textlich - überarbeitete BAföG-Formulare
2021	Herbst +6 %	./.		(veröffentlicht StBA im August 2022)	Länder deklarieren Pandemiese-mester zu	Bundesweites Antragsportal <a href="http://www.baföeg-digital.de">www.baföeg-digital.de</a>
2022	Herbst +20 %  = +4 % mehr als die 16 % in 2019-2021**	Herbst +5 %		(veröffentlicht StBA im August 2023)	„Nichtsemester“ hinsichtlich der Regelstudienzeit = längere BAföG-Förderung.	

© Deutsches Studentenwerk, 2022 (Bö)

\*25. BAföG-Novelle 2014: 2014 beschlossen, Inkrafttreten zum Herbst 2016 – mithin fast 2 Jahre später.

\*\* 26. BAföG-Novelle 2019: 3-stufige Anhebung der Freibeträge 2019-2021 in einem Gesetz (Bedarfssätze 2-stufig 2019/2020).

Im Gegensatz zum Ursprungs-BAföG, das Familien aus unteren und mittleren Einkommen erreichen will, sollen jetzt laut Begründung des vorliegenden Entwurfs „die Reichweite der Förderung bis in die untere Mittelschicht hinein ausgedehnt werden“

Auszug aus dem Referentenentwurf (S. 12 Begründung A.I.)

Mit einer deutlichen Anhebung der Einkommensfreibeträge soll – als Konsequenz aus den im 22. Bericht nach § 35 BAföG dargestellten Daten zur Entwicklung seit den letzten Anhebungen durch das 26. BAföGÄndG - der Kreis der Förderungsberechtigten **in den Bereich der unteren Mittelschicht**<sup>23</sup> **ausgedehnt** werden.

Auszug aus dem Regierungsentwurf eines BAföG (BT-Drs. VI/1975)<sup>24</sup>

S. 19: Bisher blieb einer großen Zahl ausbildungswilliger und fähiger junger Menschen, deren Eltern nicht in der Lage waren, die hohen Aufwendungen während der oft vieljährigen Ausbildungszeit zu tragen, eine gründliche qualifizierende Ausbildung versagt, und dieser Zustand würde, wenn der Staat sich nicht zunehmend dieser Aufgabe annimmt, andauern. Mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 des Grundgesetzes, einem der Grundgedanken der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland, wäre dies nicht vereinbar. **Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist vielmehr verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken. Er hat dem einzelnen die Ausbildung zu ermöglichen, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht.**

2.3 Weiter fordert auch das Interesse der Allgemeinheit an der Heranbildung eines qualifizierten, den Anforderungen unserer Industriegesellschaft auch zahlenmäßig genügenden Nachwuchses eine erweiterte staatliche Mitwirkung an der Ausbildung. **In den kommenden Jahrzehnten werden in Wirtschaft, Wissenschaft, Bildungswesen und Verwaltung unseres Landes die benötigten qualifizierten Mitarbeiter nur zur Verfügung stehen, wenn es gelingt, die „Bildungsreserven“ zu aktivieren. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, daß den Kindern aus Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen eine intensive Ausbildung durch individuelle Hilfen der öffentlichen Hand ermöglicht wird.**

---

<sup>23</sup> Deshalb betonte DSW-Generalsekretär Matthias Anbuhl im Dezember 2021: Die Grundidee des Bafög ist weiter eine großartige: ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung, **der bis in mittlere Einkommensschichten reicht** und den Aufstieg durch Bildung ermöglicht. Doch die vergangenen Regierungen haben diese großartige Errungenschaft nicht mehr gepflegt. Zwischen 2010 und 2016 gab es sechs Nullrunden, und das führt dazu, dass nur noch die absoluten Geringverdiener profitieren, Leute aus der unteren Mittelschicht aber kaum noch. Hinzu kommt, dass die Studien- und Lebenswirklichkeiten sich verändert haben.

<https://www.jmwiarda.de/2021/12/08/ein-absturz-sondergleichen-aber-die-grundidee-ist-weiter-eine-gro%C3%9Fartige/>

<sup>24</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/019/0601975.pdf>

In Kenntnis ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung sowie der wirtschaftlichen Bedeutung erachtet die Bundesregierung die individuelle Förderung der Ausbildung durch die öffentliche Hand als notwendig.

Ebenso wichtig ist eine Synchronisierung von BAföG und Unterhaltsrecht, weil das BAföG ein Substitut für elterlichen Unterhalt ist.

Bei der BAföG-Rückzahlung sind die Freibeträge des § 18a Abs. 2 Nr. 2 BAföG nicht angehoben worden. Die Höhe war früher in dem inzwischen gar nicht mehr vorhandenen § 33c EStG geregelt – und lag bereits vor 20 Jahren bei 175 € für das erste Kind, jedes danach folgende Kind wird mit 85 € berücksichtigt.

Mangels Anknüpfungspunkt im Steuerrecht könnte – wegen des Kinderbetreuungsaufwands speziell bei Alleinerziehenden - nunmehr eine Synchronisierung mit dem BAföG-Kinderbetreuungsbedarf in § 14b BAföG erfolgen. Zwar liegt der Betrag dort bei künftig 160 € - also leicht unterhalb von 175 € -, aber bereits bei einem zweiten Kind nivelliert sich dies.

**Auch künftig bleiben Minijobs beim BAföG anrechnungsfrei, d.h. bei einem Minijob bleibt die Höhe der BAföG-Förderung unverändert**

(zu Artikel 1 Nr. 16 des Referentenentwurfs)

Zu dem BAföG-Freibetrag vom eigenen Einkommen der Auszubildenden von 350 Euro ist

- die von 21,3 auf 21,6 % angehobene Arbeitnehmer-Sozialpauschale (Artikel 1 Nr. 15 des Referentenentwurfs) sowie
- ein rückwirkend ab 1.1.2022 von 1.000 auf 1.200 € angehobener<sup>25</sup> steuerlicher Arbeitnehmerpauschbetrag (Werbungskosten)

hinzuzurechnen, so dass nicht nur 520 Euro, sondern 546,41 Euro beim BAföG anrechnungsfrei bleiben. Dies sollte nicht dazu anregen, die Minijob-Grenze zu überschreiten. Denn wer mehr als 520 €/mtl. durch jobben verdient, kann unter 25 Jahren hinsichtlich der Krankenversicherung nicht mehr in der Familienversicherung bleiben – und muss eigene Krankenversicherungsbeiträge bezahlen. Diese betragen im WS 2022/2023 etwa 94 €/mtl. für 26,41 € fast 100 € mehr zahlen zu müssen.

Arbeiten BAföG-Geförderte in systemrelevanten Branchen, wird das volle Einkommen bis 31.12.2022 nicht auf die BAföG-Förderung angerechnet, siehe § 21 Abs. 4 Nr. 5 BAföG in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, im Bundesausbildungsförderungsgesetz und anderen Gesetzen aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 10.3.2022<sup>26</sup> (BGBl. I S. 426).

<sup>25</sup> Artikel 2 Nr. 2 eines noch zu beschließenden Entwurfs eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, das vor der BAföG-Novelle das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen haben wird <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=127-22>

<sup>26</sup> [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=/\\*%5b@attr\\_id=%27bgbl122s0426.pdf%27%5d#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s0426.pdf%27%5D\\_1647953926141](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*%5b@attr_id=%27bgbl122s0426.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s0426.pdf%27%5D_1647953926141)

## Anhebung der BAföG-Bedarfssätze um 5 % (zu Artikel 1 Nr. 6 und 7 des Referentenentwurfs)

Der Referentenentwurf sieht folgende Anhebungen vor:

- Grundbedarf von 427 auf 449 €
- Auswärtiger Unterkunftsbedarf von 325 (mehr als 5 %) auf 360 €
- Unterkunftsbedarf Elternwohner/innen von 56 auf 59 € (+3 €) (Aufstockung durch SGB II möglich)
- Krankenversicherungszuschlag von 84 auf 94 €
- Pflegeversicherungszuschlag von 25 auf 28 €
- Ab 30: Krankenversicherungszuschlag von max. 155 auf 167 €
- Ab 30: Pflegeversicherungszuschlag von max. 34 auf 38 €

Verbraucherpreisentwicklung lt. StBA<sup>27</sup>

Monat	Entwicklung ggü. Vorjahr
November 2021	5,2 %
Dezember 2021	5,3 %
Januar 2022	4,9 %
Februar 2022*	5,1 %
März 2022	?

\*Ab 24.2.2022 Russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine, danach erneuter extremer Anstieg insbesondere die Energiekosten.

Die Inflation wird sich – anders als noch Ende letzten Jahres erwartet – nicht abschwächen.

Anfang März 2022 rechnete Deutsche-Bank-Chef Sewing für Deutschland derzeit mit einer Inflationsrate von um die 5 % für dieses Jahr. Wie sehr die Teuerung anziehe, werde stark davon abhängen, wie sich der Krieg weiterentwickle. Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) hatte die Woche davor mitgeteilt, die Jahresteuerung könnte Modellsimulationen zufolge sogar auf bis zu 6,1 Prozent klettern.<sup>28</sup>

Schon der Erhalt der Kaufkraft ist mit einer Anhebung der BAföG-Bedarfssätze um 5 % nicht zu erreichen, d.h. eine laut Begründung (S. 12) beabsichtigte Stärkung des „unverzichtbare[n] Vertrauen[s] in eine dauerhaft verlässlich breitenwirksame staatliche Ausbildungsförderung“ kann so nicht eingelöst werden.

Das Deutsche Studentenwerk hält Minimalkorrektur bei den BAföG-Bedarfssätzen für nicht ausreichend und auch nicht verhältnismäßig zu Freibeträgen.

<sup>27</sup> <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/kpre510.html>

<sup>28</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/ukrainekrieg-deutsche-bank-chef-christian-sewing-rechnet-mit-hoeherer-inflation-a-159410ee-90a3-4616-bbfb-5de9f3ac471e>

**Misslich ist auch, dass BAföG-Empfänger/innen beim Corona-Zuschuss für Bedürftige nicht berücksichtigt werden. Erwachsene Beziehende von existenzsichernden Leistungen** werden dabei mit einer Einmalzahlung in Höhe von 100 € unterstützt. Davon profitieren insbesondere diejenigen, die Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung erhalten.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass BAföG-Empfänger/innen nicht unter die Definition „Erwachsene Beziehende von existenzsichernden Leistungen“ fallen.

### **Anhebung des BAföG-Grundbedarfs von 427 auf 449 €**

In seinem Vorlagebeschluss vom Mai 2021 an das Bundesverfassungsgericht hat das Bundesverwaltungsgericht<sup>29</sup> an mindestens drei Stellen die Position vertreten, die Mängel

- seien weder nachvollziehbar (Randnummer 32, wodurch grundsätzlich bereits wegen dieser Mängel der Bedarf nicht mehr mit Verfassungsvorgaben in Einklang stünde)
- bezögen – Armut perpetuierend – die Nutzer/innen der Sozialleistung BAföG in das untere Einkommensquartil ein (Randnummern 47, 49, 50)
- basierten auf veralteten Daten der Sozialerhebungen (vier, teilweise acht Jahre: Randnummer 55)
- differenziere nicht zwischen Lebensunterhalt und Ausbildungskosten (Randnummer 51) und sei zudem
- bei der Indizierung nicht aussagekräftig hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Bedarfssätze (Randnummer 57)
- Die alten Argumentationslinien in den BAföG-Berichten: Minijobs seien ja BAföG-anrechnungsfrei – und deshalb hinzuzurechnen, ein von den Eltern durchgereichtes Kindergeld sei pauschal hinzuzurechnen, der BAföG-Wohnbedarf könne seit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz aufgestockt werden, seien überhaupt nicht tragfähig (Randnummer 34, 63)

**auf die aktuelle Rechtslage bis zur 26. BAföG-Novelle 2019/2020/2021 fortwirken** (Randnummer 50, 53, 58).

Das Deutsche Studentenwerk hat auf Basis der Sozialerhebungen ermitteln lassen, dass der BAföG-Grundbedarf bereits Anfang 2019 bei 500 bis 550 €/mtl. liegen müsste.<sup>30</sup>

<sup>29</sup> <https://www.bverwg.de/de/200521B5C11.18.0>

<sup>30</sup> DSW-PM vom 8.1.2019 <https://www.studentenwerke.de/de/content/neue-studie-baf%C3%B6g-f%C3%B6rderung-A4ze-m%C3%BCssen>; Ermittlung der Lebenshaltungskosten von Studierenden: Aktualisierte Berechnung anhand der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks  
Endbericht einer Studie für das Deutsche Studentenwerk – Berlin, Januar 2019, FiBS –Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie  
[https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/fibs\\_dsw\\_studentischer\\_warenkorb\\_2018\\_190108.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/fibs_dsw_studentischer_warenkorb_2018_190108.pdf)

## **Anhebung des pauschalen BAföG-Unterkunftsbedarfs**

### **a) bei auswärts wohnenden Studierenden von 325 auf 360 €/mtl.**

Dass der BAföG-Unterkunftsbedarf chronisch zu niedrig ist, beweist, dass der erst zum Herbst 2019 von 250 auf 325 angehobene Unterkunftsbedarf auch nach dem Herbst 2022 nicht dem Orientierungswert der Unterhaltstabellen der Oberlandesgerichte<sup>31</sup> entspricht, der seit Jahresbeginn 2020 mit 375 €/mtl. kalkuliert wird – und absehbar in der für 2023 geltenden Tabelle angehoben werden muss. Da das BAföG den elterlichen Ausbildungsunterhalt substituiert, stellen derzeit die 375 €/mtl. ein absolutes Minimum dar.

Der BAföG-Unterkunftsbedarf bei Schüler/innen und bei den Eltern wohnenden Studierenden ist innerhalb des BAföG sogar so niedrig, dass er durch ein anderes Gesetz (SGB II) aufgestockt werden kann. Dies bedeutet für Schüler/innen und elternwohnende Studierende, dass sie ihren Bedarf bei unterschiedlichen Leistungsträgern einsammeln dürfen.

Um dem angespannten Wohnungsmarkt in den Hochschulstädten zu begegnen, ist es wichtig das Angebot für bezahlbaren Wohnraum auszubauen. Hier kommt dem im Koalitionsvertrag angekündigtem Bund-Länder-Programm auch für studentisches Wohnen eine besondere Bedeutung zu.

### **b) für Elternwohner/innen Anhebung von 56 auf 59 € mtl.**

Die Anhebung für Elternwohner/innen soll um ganze 3 Euro pro Monat angehoben werden, zuletzt erfolgte eine Anhebung zum Herbst 2020 um 1 Euro pro Monat. Weiterhin sind Elternwohner/innen auf eine SGB II-Aufstockung bei einem anderen Leistungsträger angewiesen. Es ist ein Skandal, dass der BAföG-Unterkunftsbedarf nicht innerhalb des BAföG bedarfsdeckend ist.

Das Deutsche Studentenwerk fordert, den BAföG-Unterkunftsbedarf für Elternwohner/innen ausschließlich innerhalb des BAföG zu regeln. Wer Studierenden aus Bedarfsgemeinschaften eine Perspektive geben will, muss dies auch deutlich zeigen.

## **Anhebung der Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge**

(zu Artikel 1 Nr. 7 des Referentenentwurfs)

Das Deutsche Studentenwerk begrüßt, dass bei ab 30-jährigen keine Begrenzung auf nachgewiesene Beiträge erfolgt, sondern eine pauschale Beitragshöhe festgelegt wird.

---

<sup>31</sup> Der Deutsche Familiengerichtstag (DFGT) hat die veröffentlichten „Düsseldorfer Tabellen“ verlinkt <https://www.dfgt.de/index.php?tid=66> .

## Anhebung des BAföG-Kinderbetreuungszuschlags

(zu Artikel 1 Nr. 8 des Referentenentwurfs)

Der BAföG-Kinderbetreuungszuschlag dient nicht zur Begleichung der allgemeinen Beiträge für Kindertagesstätten (eigener Sozialleistungsanspruch der Kinder), sondern eines ausbildungsbezogenen Sonderbedarfs außerhalb der regulären Öffnungszeiten von Kindertagesstätten (Beispiele: Lehrveranstaltungen werden in die Abendstunden oder in das Wochenende verlegt, Exkursionen usw.). Mit dem BAföG-Kinderbetreuungszuschlag kann dann eine private Kinderbetreuung auch außerhalb der Kita-Öffnungszeiten finanziert werden. Während der Pandemie eine private Kinderbetreuung zu finden, hat die Lage komplizierter gemacht.

Der Kinderbetreuungszuschlag soll – wie 2019 und 2020 – zum Herbst 2022 erneut um 10 €/mtl. angehoben werden. Da zum Herbst 2022 auch der Mindestlohn und die Minijob-Grenze steigt, begrüßt das Deutsche Studentenwerk die Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags.

## Anhebung und Vereinheitlichung der BAföG-Altersgrenze

(zu Artikel 1 Nr. 4 des Referentenentwurfs)

Das Deutsche Studentenwerk begrüßt die Anhebung der BAföG-Altersgrenze. Einer vom Deutschen Studentenwerk geforderten Abschaffung der BAföG-Altersgrenze<sup>32</sup> hat das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 10.12.2021<sup>33</sup> Grenzen gesetzt:

Es führt an, dass das Bundesverfassungsgericht bereits 1980 die Altersgrenze als verfassungsrechtlich gerechtfertigt angesehen habe. Der Gesetzgeber dürfe davon ausgehen, dass bei einer Ausbildung, die erst nach dem 35. Lebensjahr begonnen wird, das Interesse der Allgemeinheit an der Ausschöpfung von Bildungsreserven **im Hinblick auf die zu erwartende, nur noch relativ kurze Berufsdauer** gering sei.

Unter Auswertung der Gesetzessystematik sowie des Zwecks des Gesetzes und dessen Entstehungsgeschichte sei zu entnehmen, dass **Ausbildungsförderung dann nicht mehr zu gewähren ist, wenn eine Ausbildung aus Altersgründen typischerweise eine ihr entsprechende Erwerbstätigkeit nicht mehr erwarten lässt.**

## Anhebung des Vermögensfreibetrags für die Auszubildenden selbst

(zu Artikel 1 Nr. 18 des Referentenentwurfs)

Das Deutsche Studentenwerk sieht die Anhebung des BAföG-Vermögensfreibetrags im Zusammenhang mit der Anhebung der BAföG-Altersgrenze.

Dass für Studierende im fortgeschrittenen Alter vergleichbar mit den Meister-Auszubildenden gestaltet werden sollte, steht für das Deutsche Studentenwerk außer Frage. Dies halten wir hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines altersgemäßen eigenen Lebensstandards<sup>34</sup>, anderer Familienverhältnisse als bei Jüngeren, einer für Familienverantwortung erforderlichen

<sup>32</sup> <https://www.studentenwerke.de/de/content/zeit-fuer-einen-echten-bildungsaufbruch>

<sup>33</sup> <https://www.bverwg.de/de/pm/2021/79>

<sup>34</sup> Unterhaltsrechtlich wird davon ausgegangen, dass Auszubildende keinen eigenen Lebensstandard (sog. „Lebensstellung“) begründet haben, mithin am Lebensstandard der Eltern entsprechend teilhaben.

Rücklage für außergewöhnliche Situationen sowie hinsichtlich einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge für zwingend.

Lebensbegleitend Lernende auf soziale Standards des bisher rein auf jugendpolitische Ausrichtung des BAföG zu verweisen – also auf Sozialhilfeniveau – wäre nicht richtig. Dies würde keine Anreize für eine Ausschöpfung des – später entdeckten - Begabungspotenzials geben.

Deshalb sieht das Deutsche Studentenwerk sowohl bei den BAföG-Freibeträgen als auch der BAföG-Bedarfssätze die Notwendigkeit einer Altersstaffelung.

Warum die Lebenssituation einer 44-jährigen studierenden Mutter mit der einer 17-jährigen Berufsschülerin gleichzusetzen ist, wird in dem Referentenentwurf nicht begründet.

Dass gleichzeitig mit der Anhebung des Vermögensfreibetrags für die Auszubildenden selbst die BAföG-Vermögensfreibeträge für Partner/innen und Kinder auf dem Niveau des Jahres 2020 - je 2.200 Euro - bleiben sollen, kritisiert das Deutsche Studentenwerk.

Sofern Eltern sich weigern, Ausbildungsunterhalt zu leisten (§ 170 StGB), können Studierende auf Antrag BAföG-Vorausleistung (=volle BAföG-Förderung) erhalten. Das funktioniert ähnlich wie der Unterhaltsvorschuss der Jugendämter. Studierende müssen wegen §§ 36/37 BAföG nie ihre Eltern verklagen. Erstaten die Eltern den vorausgeleisteten Unterhalt dem BAföG-Amt nicht, legen die BAföG-Ämter Zivilklage gegen die Eltern ein. Im Zivilprozess würde dann festgestellt, dass aufgrund des Vermögens der volljährigen Studierenden kein Unterhaltsanspruch bestand.

Denn nach § 1602 Abs. 1 BGB ist unterhaltsberechtigt nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ohne Bedürftigkeit ist ein Unterhaltsanspruch hinfällig.<sup>35</sup> Dies könnte auch konstruiert werden: Zuerst Vermögensübertragung (innerhalb der Schenkungs-Freibeträge<sup>36</sup>), danach Unterhaltsverweigerung. Dann würde der Staat für das Studium aufkommen. Dies kann kaum gewollt sein.

---

<sup>35</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.10.2015 – 2 UF 107/15

• Ein volljähriges, studierendes Kind, hat sein Vermögen sukzessive zur Deckung seines Lebensbedarfs einzusetzen und darf das Vermögen nicht anderweit verbrauchen. Bei einem Verstoß gegen diese Obliegenheit muss es sich so behandeln lassen, als ob noch Vermögen vorhanden wäre und bedarfsdeckend eingesetzt werden könnte. (Rz. 15)

• Dem Kind ist allerdings ein kleineres Restvermögen, ein "Notgroschen" für Fälle eines plötzlich auftretenden Sonderbedarfs zuzustehen.\*

• Einzusetzen ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht lediglich zweckgebunden zur Finanzierung der Ausbildung zugewandtes Vermögen, sondern jegliches zur freien Verfügung des volljährigen Kindes stehende Vermögen ungeachtet seiner Herkunft und etwaiger mit der Zuwendung verbundener Vorstellungen des Zuwendenden oder des Kindes.

<https://rabüro.de/zur-pflicht-des-volljaehrigen-kindes-zum-einsatz-eigenen-vermoegens-fuer-seinen-unterhaltsbedarf/>  
<https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/ehe-familie/muss-man-auch-dann-unterhalt-zahlen-wenn-das-kind-vermoegen-besitzt>

\* i. d. R. liegt dieser Wert bei 5.000 Euro, ist jedoch auch einzelfallabhängig. <https://www.unterhalt.net/studenten/BGH-Urteil-vom-5.11.1997-XII-ZR-20/96-Rz-26-ff.>

Dies folgt im Umkehrschluss aus § 1602 Abs. 2 BGB, wonach minderjährige unverheiratete Kinder lediglich die Einkünfte aus ihrem Vermögen, nicht jedoch das Vermögen selbst, bedarfsdeckend zu verwenden haben.

<https://research.wolterskluwer-online.de/document/ca48a888-10f1-4bfd-a6ff-04d5947b9495>

<sup>36</sup> Siehe [https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg\\_1974/\\_16.html](https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/_16.html)

Die Anhebung des Vermögensfreibetrags kann aber auch positive Aspekte haben, insbesondere für Studierende mit Behinderungen, die zusätzliche Kosten tragen müssen, ehe eine – u.a. nachgelagerte steuerliche Berücksichtigung – erfolgt.

Auch hier empfiehlt das Deutsche Studentenwerk im Gesetzgebungsverfahren abzuwägen. Je nach Ergebnis können bei Minderausgaben die o.g. fehlenden Maßnahmen gegenfinanziert werden.

### **Gültigkeit von schriftlichen sowie elektronischen Anträgen auch ohne Unterschrift** (zu Artikel 1 Nr. 20 des Referentenentwurfs)

Das Deutsche Studentenwerk drängt auf eine Verwaltungsvereinfachung. Die heutige digital affine Generation empfindet Antragserfordernisse sowie Nachweise als Gängelung. Dies kann beklagt werden, bietet aber keine annähernde Lösung.

Dass ein BAföG-Antrag sowohl von den antragstellenden Studierenden als auch das Formblatt 3 (Einkommen der Eltern) von den Eltern unterschrieben werden muss, ist zu lösen.

Eine Unterschrift hat unterschiedliche Funktionen<sup>37</sup>, die ohne Unterschrift eben nicht mehr gegeben sind

- Abschlussfunktion,
- Perpetuierungsfunktion,
- Identitätsfunktion,
- Echtheitsfunktion,
- Verifikationsfunktion,
- Beweisfunktion und
- Warnfunktion.

Die Unterschrift soll künftig nicht nur bei dem Antragsportal BAföGDigital.de entfallen, sondern auch bei

- den Papierformularen, die z.B. von der BAföG-Website des BMBF heruntergeladen werden können<sup>38</sup>
- per Mail-Anhang oder per Fax<sup>39</sup>.

Nie wieder wird der eigentliche Urheber eines BAföG-Antrags erkennbar sein.

Mit den Unterschriften unter die BAföG-Formblätter sind Belehrungen über Rechtsfolgen verbunden.

---

<sup>37</sup> U.a. <https://dserver.bundestag.de/btd/17/107/1710720.pdf> (S. 4);

<https://skrobotz.de/de-mail/?p=192>

<sup>38</sup> [https://www.bafög.de/bafög/de/antrag-stellen/alle-antragsformulare/alle-antragsformulare\\_node.html;jsessionid=27E99FA835B432EE6E934075AAC0E449.live091](https://www.bafög.de/bafög/de/antrag-stellen/alle-antragsformulare/alle-antragsformulare_node.html;jsessionid=27E99FA835B432EE6E934075AAC0E449.live091)

<sup>39</sup> Teilziffer 46.1.1a der BAföG-Verwaltungsvorschrift:

Ein wirksamer Antrag liegt erst dann vor, wenn dieser schriftlich, d.h. von der antragstellenden Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet, beim Amt für Ausbildungsförderung eingegangen ist.

Dafür genügt auch der Eingang durch Tele- oder Computerfax, E-Mail mit eingescanntem Dokument oder als Kopie. Das unterschriebene Originaldokument muss dann regelmäßig nicht mehr nachgereicht werden.

[http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_15101991\\_42511VwV17.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_15101991_42511VwV17.htm)

## Auszug aus dem BAföG-Formblatt 1 (des Auszubildenden)<sup>40</sup>

### ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNG

Mir ist bekannt,

- dass falsche oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden;
- dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens) sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, z. B. Ausbildungsende, -wechsel und -abbruch (auch der Geschwister), unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich mitzuteilen;
- dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Einkommen beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt, bei meinem Arbeitgeber oder durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen;
- dass Vermögenswerte auch dann meinem Vermögen zuzurechnen sind, wenn ich diese rechtsmissbräuchlich übertragen habe. Dies ist der Fall, wenn ich in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung oder während der förderungsfähigen Ausbildung Teile meines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere an meine Eltern oder andere Verwandte, übertragen habe;
- dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Vermögen durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 45d EStG) und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die Hinweise zum Datenschutz sind beim Amt für Ausbildungsförderung erhältlich oder unter <https://www.bafög.de/hinweis> einzusehen. Ich bestätige, dass ich diese Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im amtlichen Formblatt keine Änderungen vorgenommen wurden.

Datum, Unterschrift der auszubildenden Person	Datum, Unterschrift der/des gesetzlichen VertreterIn/Vertreters (bei Minderjährigen)*
---	---

\* Nur erforderlich bei Auszubildenden unter 15 Jahren (immer) und bei minderjährigen Auszubildenden über 15 Jahren, die eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule besuchen oder ein Praktikum absolvieren, das mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten im Zusammenhang steht.

## Auszug aus dem BAföG-Formblatt 3 (Einkommen der Eltern/Ehegatten/Lebenspartner)

### ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNG

Mir ist bekannt,

- dass ich verpflichtet bin, jede Änderung der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich mitzuteilen;
- dass falsche oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden, und dass die Leistungen aus öffentlichen Kassen, die zu Unrecht gezahlt wurden, zu verzinsen sind;
- dass die Adressangaben dem Bundesverwaltungsamt für die Rückforderung von BAföG-Darlehen übermittelt werden können, um die Anschrift der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers zu ermitteln;
- dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei meinem Arbeitgeber oder durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen;
- dass das Amt für Ausbildungsförderung von mir Beträge fordern kann, die meinem Kind vorausgeleistet werden, wenn ich den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1610 Abs. 2) während der Ausbildung zu zahlenden Unterhaltsbetrag nicht leiste, und dass dies auch für die Vergangenheit möglich ist, soweit Leistungen rückwirkend erbracht werden. Ich weiß, dass diese Forderung die Höhe der Bedarfssätze nach den §§ 12, 13, 13a, 14a und 14b BAföG erreichen kann. Die Höhe der Bedarfssätze kann ich beim Amt für Ausbildungsförderung erfragen.

Die Hinweise zum Datenschutz sind beim Amt für Ausbildungsförderung erhältlich oder unter <https://www.bafög.de/hinweis> einzusehen. Ich bestätige, dass ich diese Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im amtlichen Formblatt keine Änderungen vorgenommen wurden.

Datum, Unterschrift der erklärenden Person
--

<sup>40</sup> <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMBF-414-20200818-SF-A001.pdf>

In dem Referentenentwurf wird nicht klargestellt, wie sich der Wegfall der Unterschriften hinsichtlich seiner unterschiedlichen Funktionen in der Praxis auswirkt.

Es fehlt an Erläuterungen, ob dann nicht BAföG-Anträge für andere Personen fingiert werden könnten, mit dem Zweck, Zahlungen auf eigene Konten zu erreichen.

Ungeklärt ist auch die Frage, wer die Verantwortung bei vorsätzlich oder fahrlässig falschen sowie unvollständigen Angaben trägt, z.B. hinsichtlich der Ersatzpflicht des Ehegatten oder Lebenspartners und Eltern nach § 47a BAföG<sup>41</sup>, wenn nicht klar erkennbar ist, von wem die Angaben tatsächlich herrühren und wer eigentlich verantwortlich zeichnet.

Dies drängt eher dazu, die vorgegebenen drei Funktionen eines digitalen Antragsportals nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) auch für BAföG Digital zu realisieren.

Nach § 2 Abs. 3 OZG<sup>42</sup> sind „Verwaltungsleistungen“ im Sinne dieses Gesetzes

- die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und
- die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und
- Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.

BAföG Digital erfüllt die Voraussetzungen für Ende 2022 vorgegebenen OZG-Voraussetzungen, wenn nicht nur eine digitale Antragstellung möglich ist, sondern auch Informationen zum BAföG sowie eine sichere bidirektionale Kommunikation Behörde-Bürger (um E-Mails zu vermeiden) zur Verfügung stellt. Unter „Abwicklung von Verwaltungsverfahren“ ist auch die Bekanntgabe des Bescheids zu subsumieren.

Die Novelle könnte genutzt werden, um bis zu einer bidirektionalen Kommunikation über das Portal eine Zwischenlösung per Einwilligung für E-Mail-Kommunikation zu generieren. Dann könnte endlich rechtssicher per unverschlüsselter „normaler“ Mail mit den Studierenden kommuniziert werden. Das Finanzrecht macht dies mit dem § 87a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO<sup>43</sup> vor.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 OZG<sup>44</sup> gibt vor: Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern **einheitlich identifizieren und authentifizieren** können.

Und so ist auch – laut BMBF-Pressemitteilung vom 21.9.2021<sup>45</sup> – das bundesweite Portal BAföG Digital konzipiert:

Des Weiteren stellt „BAföG Digital“ über die Nutzung des Nutzerkontos Bund des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat eine **sichere Identifizierung und Authentifizierung der Antragstellenden** sicher. Durch die Authentifizierung mit der Online-Funktion des Personalausweises wird die höchste Sicherheitsstufe geboten.

---

<sup>41</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/baf\\_g/\\_47a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_47a.html)

<sup>42</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/_2.html)

<sup>43</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/\\_87a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_87a.html)

<sup>44</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/_3.html)

<sup>45</sup> <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/pressemitteilungen/de/2021/09/210921-BAfoeG-Digital.html>

Dies ist auch wichtig für die elektronische Zustellung der BAföG-Bescheide:

Denn nach § 9 OZG „Bekanntgabe des Verwaltungsaktes“ ist vorgegeben:

(1) Mit Einwilligung des Nutzers kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von dessen Postfach nach § 2 Absatz 7, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 ist, abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann.

Das Deutsche Studentenwerk sieht keine Hürde für eine rechtssichere Antragstellung ohne Unterschrift, sofern per AusweisApp2 plus einmaliger eID des Personalausweises, ab Mitte 2022 Smart-eID<sup>46</sup>, die Antragstellenden feststehen. Dies funktioniert sowohl mit der NFC-Schnittstelle neuerer Android- als auch iPhones, so dass ein Kartenlesegerät entbehrlich ist.

Das Deutsche Studentenwerk bittet, in dem Gesetzentwurf mindestens die Begründung im Hinblick auf die vorgetragene Sachlage zu überarbeiten.

Der Wegfall der Unterschrift allein erfüllt keineswegs die hohen Erwartungen an einen Bürokratieabbau sowie eine grundlegende Verwaltungsvereinfachung.

Damit im Zusammenhang stehen die Erwartungen im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Novelle.

### **Erfüllungsaufwand der Novelle**

(Seite 4/5 sowie 18-20 des Referentenentwurfs)

Die Bundesregierung erwartet einerseits, dass durch die Anhebungen der Novelle mehr BAföG-Geförderte, in Folge dessen mehr BAföG-Anträge zu erwarten seien. Andererseits geht sie – ohne weitere Begründung – davon aus, dass allein durch den Wegfall des Unterschriftserfordernisses die BAföG-Ämter gar nicht mehr belastet würden, sondern vielmehr entlastet.

Dieser Aufwand [infolge der Anpassungen der Bedarfssätze, Freibeträge etc.] wird durch den erheblichen Bürokratieabbau als Folge des Wegfalls des Schriftformerfordernisses bei der Antragstellung so stark vermindert, dass sogar eine Ersparnis erzielt wird. Die jährliche Ersparnis beläuft sich auf rund 6 Millionen Euro.<sup>47</sup>

Wodurch dies begründet sein soll, bleibt leider offen.

Das Deutsche Studentenwerk kann dies nicht nachvollziehen.

Mehr Anträge verursachen Mehraufwand, zumal die Digitalanträge für die vorherrschenden Papierakten nun im BAföG-Amt ausgedruckt werden müssen. Eine eAkte ist in der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zu BAföG Digital nicht vorgesehen. Die Realisierung von

<sup>46</sup>

[https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/downloads/Webs/PA/DE/informationsmaterial/weiterfuehrendes-material/Handlungsleitfaden\\_Integration\\_Smart-eID\\_Nutzerkonto.html](https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/downloads/Webs/PA/DE/informationsmaterial/weiterfuehrendes-material/Handlungsleitfaden_Integration_Smart-eID_Nutzerkonto.html)

<sup>47</sup> Siehe S. 18 (unten) des Referentenentwurfs.

bundesweit flächendeckenden und bei Zuständigkeitswechseln aufgrund eines Wechsel des Hochschulortes – auch vom Inland ins Ausland sowie vom Ausland zurück ins Inland – elektronisch austauschbaren eAkten ist nicht abzusehen.

Bis dahin herrscht in den BAföG-Ämtern „Land unter“, denn während bisher die Antragsteller/innen ausgedruckte Anträge für die Papierakte liefern mussten, müssen jetzt die BAföG-Ämter die digitalen Anträge für die Papierakten mit identischem Aufwand ausdrucken. Der Aufwand hat sich lediglich 1:1 von den Studierenden auf die BAföG-Ämter verlagert – bei gleichem Personalschlüssel bzw. Fallkostenpauschale der BAföG-Ämter.

Die Studierenden merken davon nichts. Sie sehen nur die schicke digitale Antragsoberfläche und gehen deshalb sogar von einer schnelleren Bearbeitung aus - ein Trugschluss.

Laut Referentenentwurf werden insbesondere durch die Anhebungen der Einkommens- und Vermögensfreibeträge, der Bedarfssätze und die Anhebung der Altersgrenze zusätzliche Antragstellungen und Geförderte erwartet (S. 18 (oben) des Referentenentwurfs).

Um für einen Anstieg der BAföG-Geförderten gerüstet zu sein, braucht es mindestens sechs Monate eingearbeitete neue Fachkräfte in den BAföG-Ämtern. Darauf sind die BAföG-Ämter nicht vorbereitet.

Bereits in seiner Stellungnahme zu dem einmaligen Heizkostenzuschuss in 2022 hat das Deutsche Studentenwerk dies dargestellt. Der Bund muss sich bei den Ländern dafür verwenden, dass BAföG-Leistungen – auch für die Studierenden, die auf die Förderungsleistungen angewiesen sind – innerhalb einer angemessenen kurzen Bearbeitungszeit ausgezahlt werden können.

Nur so kann diese bundesgesetzlich in § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I normierte Pflicht erfüllt werden, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält.

Es ist auch eine Pflicht des Bundes darauf hinzuwirken, dass diese bundesgesetzliche Vorgabe auch ausgeführt wird.

Dass der Wegfall der Unterschrift weitreichend den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung mindert, ist nicht der Fall. Vielmehr ist bei einem Bestreiten der Urheberschaft von Angaben der Ermittlungsaufwand nicht nur höher, sondern die Urheberschaft wird kaum nachweisbar sein.

**Künftig sollen auch einjährige Studiengänge gefördert werden, die komplett im Ausland stattfinden, etwa Master-Studiengänge auch in Nicht-EU-Staaten**  
(zu Artikel 1 Nr. 2 und 12 des Referentenentwurfs)

Das Deutsche Studentenwerk begrüßt die Änderung, die auch eine Folge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist.

## **Verordnungsermächtigung für den Bund bei zukünftigen Einschränkungen des Hochschulbetriebs**

(zu Artikel 1 Nr. 10 des Referentenentwurfs)

Bei künftigen gravierenden Krisensituationen, in denen der Hochschulbetrieb überregional erheblich eingeschränkt ist, soll die Bundesregierung per Verordnung die BAföG-Förderungshöchstdauer angemessen verlängern können. Bei der Corona-Pandemie hatte dies jedes Bundesland für sich Nichtsemester geregelt – auch, weil der Bund nur individuelle Einzelfälle regelte und hinsichtlich einer pauschalen Lösung auf die Kompetenz der Länder zur Festlegung der Regelstudienzeit verwies.

Nunmehr gibt sich der Bund eine Verordnungsermächtigung, damit er (mit Zustimmung des Bundesrates) in einem solchen Fall, „bei vorübergehender außergewöhnlicher Beeinträchtigung des Lehrbetriebs“ bestimmen kann, dass die Förderungshöchstdauer über die Regelstudienzeit hinaus um einen bestimmten Zeitraum verlängert wird.

Damit wird die bisherige Handhabung geändert, bei der Bundesländer Nichtsemester festlegten – und der Bund in Folge dessen die Kosten für die längere Förderungshöchstdauer trägt.

## **Moderatere Rückzahlungsmodalitäten von Amts wegen für alle Altschuldner/innen**

(zu Artikel 1 Nr. 13 des Referentenentwurfs)

Das Deutsche Studentenwerk begrüßt diese Regelung.

Berlin, 23. März 2022

Matthias Anbuhl  
Generalsekretär/Vorstand